

Stellungnahme
zum
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Presse (Landespressegesetz)
Gesetzesentwurf der SPD – Drucksache 20/3874

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat mit Beschluss vom 17. Oktober 2025 – 6 MB 28/25 – den ausführlich begründeten Beschluss des VG Schleswig vom 5. August 2025 – 6 B 20/25 aufrechterhalten, welcher die presserechtliche Auskunft einer Behörde entgegen langjähriger Rechtsprechung nicht mehr als Realakt ansah, sondern als Verwaltungsakt einstuft.

Diese Entscheidung benachteiligt die Presse in mehrfacher Hinsicht:

Im konkreten Fall führte die Rechtsauffassung des OVG zur Abweisung des Antrags als unzulässig, da § 69 Abs. 2 LJG SH Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen gegen die Landesbehörde selbst vorsieht. Für Leistungsklagen gilt diese Regelung jedoch nicht, sodass der Antrag nach bisheriger Rechtslage zutreffend gegen das Land zu richten war. Da die Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz erging, besteht bis zu einer Klärung durch das BVerwG erhebliche und langfristige Unsicherheit darüber, welche Behörde zu verklagen ist.

Entscheidend dabei ist, dass die Qualifizierung der Auskunft als Verwaltungsakt zu deren Bestandskraft führt, sofern sie nicht fristgerecht angefochten wird. Journalistinnen und Journalisten wären damit gezwungen, gegen als falsch oder unvollständig empfundene Auskünfte Widerspruch oder Klage zu erheben.

Die Qualifizierung der Auskunft als Verwaltungsakt schließt ferner öffentlich beherrschte Unternehmen in privater Rechtsform faktisch vom presserechtlichen Auskunftsanspruch aus, da sie mangels gesetzlicher Beleihung keine Verwaltungsakte erlassen können. Die Herausnahme der öffentlich beherrschten Unternehmen aus dem Anwendungsbereich des presserechtlichen Auskunftsanspruchs verstößt jedoch gegen Art. 5 GG.

Die Rechtsprechung des OVG Schleswig kann somit nicht aufrecht erhalten bleiben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, der zwar das Vorverfahren nach § 68 VwGO aufhebt, die Qualifizierung als Verwaltungsakt aber nicht antastet, überzeugt daher nicht.

Vielmehr wird verkannt, dass *„erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zu Informationen die Presse in den Stand versetzt, die ihr in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funktion wirksam wahrzunehmen“* (BVerfG, Beschluss vom 27.7.2015 - 1 BvR 1452/13).

Die Machtkontrolle gehört zu den Kernfunktionen der Presse. Die Rechtsprechung des OVG beschränkt die Möglichkeiten der Presse, diese Kontrollfunktion auszuüben. Darauf hat der Gesetzgeber zu reagieren. Denn der Staat ist verpflichtet, *„überall wo der Geltungsbereich einer Norm die Presse berührt, dem Postulat ihrer Freiheit Rechnung zu tragen“* (Spiegel-Urteil).

Ferner wirkt sich vor dem Hintergrund der existenziellen Refinanzierungskrise der (Lokal-)Presse jegliche Kosten- und Aufwandssteigerung unmittelbar auf die Fähigkeit der Presse aus, ihre Auskunftsansprüche durchzusetzen. Insbesondere fehlt es inzwischen regelmäßig an Mitteln, rechtsdogmatische Grundsatzstreitigkeiten auf dem Rechtsweg zu klären.

Darüber hinaus verpflichtet Art. 3 EMFA die Mitgliedstaaten, Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu einer Vielfalt redaktionell unabhängiger Medien sichern und damit den freien und demokratischen Diskurs schützen. Der EMFA verankert die Pressefreiheit damit auf europäischer Ebene und verbindet sie mit einem subjektiven Anspruch. Folgerichtig haben die Mitgliedstaaten jede vermeidbare Belastung der Medien – auch durch Rechtsprechung – zu unterlassen. Die Rechtsprechung des OVG Schleswig führt jedoch zu erheblicher prozessualer Unsicherheit, erhöhten Kosten und überzogenen Prozessrisiken und gefährdet damit qualitätsvolle Berichterstattung. Da wirksamer Journalismus ohne durchsetzbare Transparenzkontrolle nicht möglich ist, ist das Land Schleswig-Holstein nach § 3 EMFA verpflichtet, diese Rechtsprechung gesetzlich zu korrigieren.

Zudem verkennt der Gesetzesentwurf die erheblichen strukturellen Herausforderungen, denen die Presse heute ausgesetzt ist. Sie konkurriert mit Plattformen um Aufmerksamkeit, die aufgrund des Plattformprivilegs weitgehend haftungsfrei agieren, während die Presse einem publizistischen Ethos folgt und ab Veröffentlichung haftet. Diese strukturelle Ungleichbehandlung führt zu massiven Wettbewerbsnachteilen, sinkenden Abonnementeinnahmen und dem nahezu vollständigen Verlust des Anzeigenmarkts. Vor allem aber darf die Arbeit der Presse nicht zusätzlich durch staatliche Regelungen erschwert werden.

Es sollte nicht vergessen werden, dass § 3 EMFA das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, die wirtschaftliche und publizistische Funktionsfähigkeit der Presse zu sichern. Daraus folgt die Pflicht zu einem pressefreundlichen Landespressegesetz. Wir sprechen uns daher ausdrücklich dafür aus, dass die presserechtliche Auskunft unverändert ein Realakt bleibt.

VERBAND ZEITUNGSVERLAGE UND DIGITALPUBLISHER NORDDEUTSCHLAND E.V.

23.04.2026